

LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Stadt Schönau im Schwarzwald
Talstraße 22
79677 Schönau im Schwarzwald



LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Kommunalaufsicht & Prüfung**
Dienstort Herrenstraße 4, 79539 Lörrach
Kontakt **Andrea Lübcke**
Telefon 07621 410-2413
Fax 07621 410-92413
Zimmer Kommunalaufsicht & Prüfung – 2.06
E-Mail andrea.luebcke@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen 095.61

02.08.2023

Überörtliche Prüfung der Rechnungsjahre 2016 bis 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Stadt Schönau i. Schw. wurden die Rechnungsjahre 2016 bis 2022 gemäß §§ 113, 114 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 15 ff. der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom Landratsamt Lörrach als Prüfungsbehörde geprüft.

Die Prüfung hat sich gemäß § 3 GemPrO auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Die Feststellungen der durchgeführten Prüfung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfbericht. Die Hinweise sind künftig zu beachten.

Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist gemäß § 114 Abs. 4 i. V. m. § 43 Abs. 5 GemO der Gemeinderat zu unterrichten. Soweit der Prüfungsbericht Angelegenheiten enthält, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass gegen Schutzvorschriften nicht verstoßen wird.



Da keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt wurden, erteilen wir mit diesem Schreiben zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die

Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO.

Mit freundlichen Grüßen

Senn

Anlage

- 1 Prüfungsbericht

Prüfungsbericht

über die überörtliche Prüfung der

Stadt Schönau im Schwarzwald

und des Eigenbetriebs Städtische Wohnbau
Schönau im Schwarzwald

2016 - 2022

Die überörtliche Prüfung gem. §§ 113 und 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 16 und 18 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) der Stadt Schönau im Schwarzwald ab dem Jahr 2016 wurde im Landratsamt sowie vor Ort in der Zeit ab 01.06.2023 durchgeführt. Prüferinnen waren Frau Lübcke und Frau Herfert. Der gesetzliche Prüfungsauftrag beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Gemäß § 3 GemPrO hat sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Die letzte überörtliche Prüfung der Jahre 2014 bis 2015 wurde durch Bestätigung mit Prüfungsbericht vom 14.07.2020 abgeschlossen.

Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

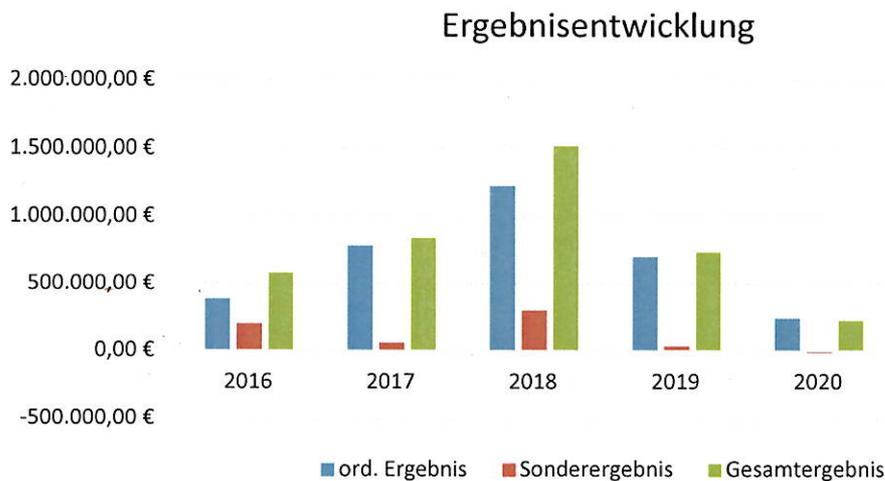
Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten Kommunalen Doppik, sind vom Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen worden. Mit dem neuen Haushaltsrecht wird die bislang zahlungsorientierte Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt. Die neue Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) trat zum 01.01.2010 in Kraft. Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat die Haushaltsführung zum 01.01.2016 auf das NKHR umgestellt.

Der vorliegende Prüfungsbericht beinhaltet somit erstmals die Prüfung der Jahresabschlüsse nach NKHR. Das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus dem Prüfungsbericht vom 16.05.2018.

I. Wirtschaftliche Verhältnisse und Haushaltsanalyse

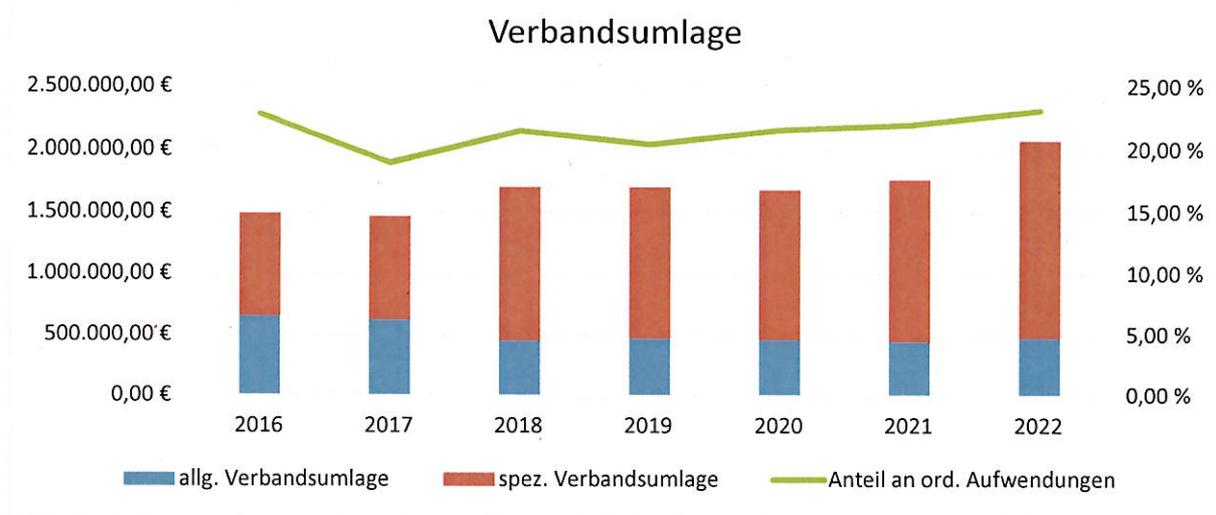
Die Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Schönau im Schwarzwald sowie die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird in nachfolgend näher erläuterten Kennzahlen, speziell zur Ertragslage, Finanzlage sowie Kapitallage, dargestellt.

Zur Beurteilung der Ertragslage werden nachfolgend die Jahresergebnisse im Prüfungszeitraum abgebildet:



Die Stadt Schönau im Schwarzwald schaffte es, fast im gesamten Prüfungszeitraum ihren Ressourcenverbrauch zu erwirtschaften und somit das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit durch die Erwirtschaftung der Abschreibungen zu erfüllen. Lediglich im Jahr 2022 musste ein negatives ordentliches Ergebnis ausgewiesen werden, welches aber direkt durch die bestehende Rücklage ausgeglichen werden konnte. In Summe schafft es die Stadt Schönau im Schwarzwald somit, eine Gesamtrücklage in Höhe von 4,4 Mio. Euro zu erwirtschaften, welche zur Deckung späterer Fehlbeträge zur Verfügung steht.

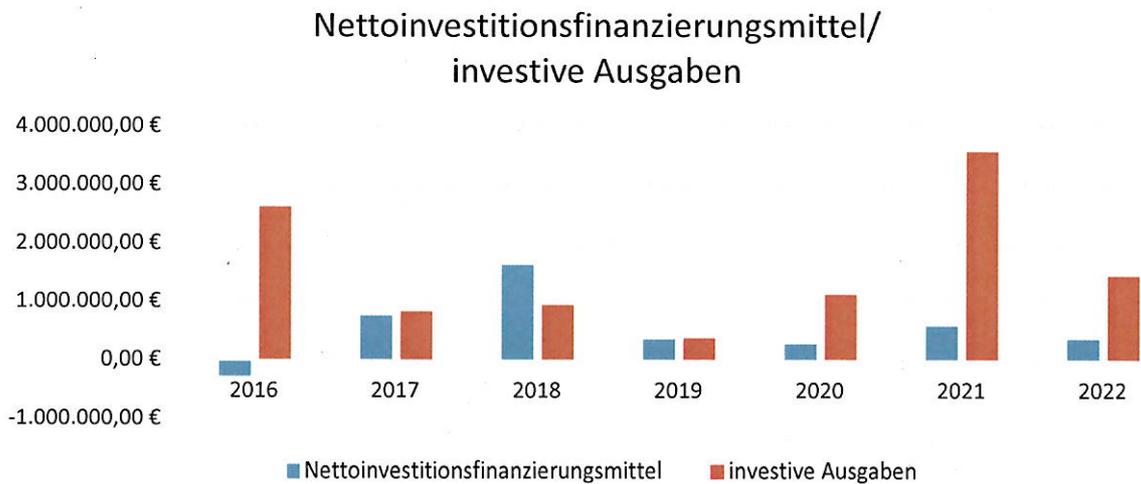
Über den Prüfungszeitraum haben sich die Erträge um rd. 1,8 Mio. Euro (27 %) und die Aufwendungen um knapp 2,4 Mio. Euro (37 %) erhöht. Rund 38 % der Erträge resultieren allein aus den Gewerbesteuereinnahmen, wobei die Erträge aus Gewerbesteuer oft um mehrere 100 Tsd. Euro schwanken. Die Schwankungen bei den Gewerbesteuereinnahmen zeigen sich einerseits direkt in dem Jahr des Entstehens durch entsprechend höhere oder niedrigere Erträge, andererseits spielen sie bei der Berechnung der FAG-Zuweisungen zwei Jahre später eine entscheidende Rolle. So wirken sich hohe Gewerbesteuereinnahmen im Jahr des Entstehens positiv auf das ordentliche Ergebnis aus und führen zwei Jahre später zu niedrigeren FAG-Zuweisungen und somit geringeren Erträgen aus dem Finanzausgleich bzw. höheren Umlagezahlungen (FAG-Umlage und Kreisumlage) und damit höheren Aufwendungen. Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat daher mit Einführung des NKHR eine Finanzausgleichsrückstellung zur Abdeckung bzw. Abbildung einer „Spitze“ gebildet. Das bedeutet, dass eine FAG-Rückstellung für die Umlagezahlungen immer dann gebildet wird, wenn in einem Jahr eine außergewöhnliche Mehreinnahme zu höheren Umlagezahlungen zwei Jahre später führen wird. Unter Punkt II. 4. a. wird nochmal gesondert auf die Rückstellungen der Stadt Schönau im Schwarzwald eingegangen.



Der Anteil der Verbandsumlage an den ordentlichen Aufwendungen hat sich über den Prüfungszeitraum unwesentlich verändert und liegt am Ende des Prüfungszeitraums bei 23,12 % bzw. 2.072.396,25 Euro. Im Jahr 2018 wurden die Abrechnungsmodalitäten der Verbandsumlagen geändert, weshalb sich eine Verschiebung von der allg. Verbandsumlage hin zur speziellen Verbandsumlage ergab.

Hervorzuheben ist aber, dass die Verbandsumlage allein vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 um über 300 Tsd. Euro gestiegen ist. Diese Erhöhung ist maßgeblich auf den gestiegenen Anteil an der neuen Mehrzweckhalle zurückzuführen.

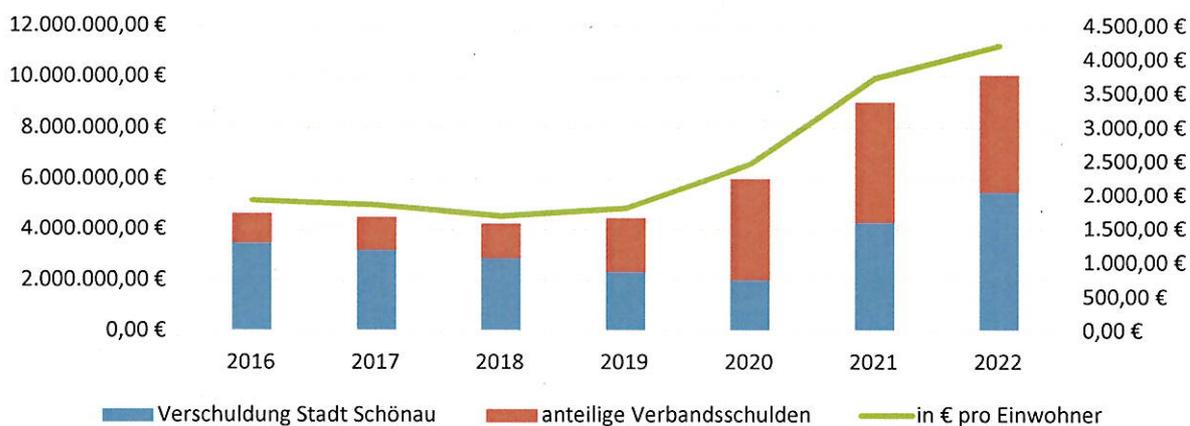
Zur Beurteilung der Finanzlage sind vorrangig die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel der Stadt Schönau im Schwarzwald zu betrachten. Als Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel wird der Anteil des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit bezeichnet, welcher nach Abzug der ordentlichen Tilgungsbeträge noch übrig bleibt. Je höher der Überschuss ist, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für zukünftige Investitionen zur Verfügung.



Im Prüfungszeitraum betragen die investiven Maßnahmen der Stadt Schönau im Schwarzwald knapp 11 Mio. Euro. Größere Einzelmaßnahmen hierbei waren unter anderem die Fertigstellung des Freibadneubaus, der Kauf des Willig-Areals sowie der Neubau des MTB-Gebäudes. Insgesamt konnten zur Finanzierung dieser Investitionen rd. 3,7 Mio. Euro aus erwirtschafteten Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln bereitgestellt werden. Daneben standen 2,2 Mio. Euro an investiven Einzahlungen (Zuschüsse) zur Finanzierung zur Verfügung. Zur Restfinanzierung mussten vorrangig Darlehen in Höhe von 5,8 Mio. Euro aufgenommen werden.

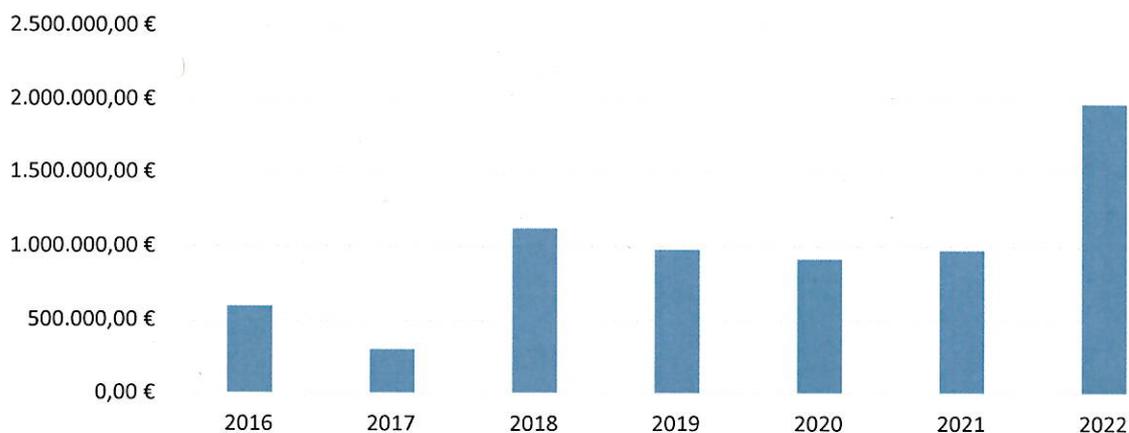
Die Nettoneuverschuldung der Stadt Schönau im Schwarzwald stieg somit um rd. 3,8 Mio. Euro auf einen Gesamtschuldenstand von 5.452.274,81 Euro (2.281,29 Euro/Einwohner) am Ende des Prüfungszeitraums. Durch die Partizipation der Stadt Schönau im Schwarzwald an den Schulden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald sind zusätzlich anteilige Verbandsschulden in Höhe von 4.612.923,26 Euro zu berücksichtigen. Durch die Finanzierung des Baus der neuen Mehrzweckhalle durch den GVV Schönau i. Schw. hat sich der Anteil der Stadt Schönau im Schwarzwald an den Verbandsschulden mehr als verdoppelt. Die Gesamtverschuldung der Stadt Schönau im Schwarzwald beträgt zum Ende des Prüfungszeitraums 10.065.198,07 Euro (4.211,38 Euro/Einwohner) und liegt damit ein Vielfaches über der Verschuldung von Gemeinden mit vergleichbarer Gemeindegrößenklasse in Baden-Württemberg. In diesen Zahlen unberücksichtigt ist die Verschuldung des Eigenbetriebs Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald in Höhe von 862.366,30 Euro.

Verschuldung



Die Stadt Schönau im Schwarzwald schafft es über den gesamten Prüfungszeitraum, die nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität einzuhalten.

liquide Eigenmittel



Die einzelnen Bilanzpositionen der Stadt Schönau im Schwarzwald haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt (Kapitallage):

Bilanz zum 01.01./31.12.	EB 2016 in TEuro	2016 in TEuro	2017 in TEuro	2018 in TEuro	2019 in TEuro	2020 in TEuro	2021 in TEuro	2022 in TEuro	Veränderung EB zu 2022
AKTIVA									
immaterielles Vermögen	0	4	3	3	6	5	3	2	2
Sachvermögen	32.941	34.729	34.101	33.504	32.959	33.397	35.896	36.398	3.457
Finanzvermögen	4.361	3.932	4.789	6.192	6.154	5.202	5.353	5.977	1.616
aktive Rechnungsabgrenzung	0	19	29	37	30	24	17	11	11
geleistete Investitionszuschüsse	0	-	2	2	2	1	1	1	1
Nettoposition	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Aktiva	37.302	38.684	38.924	39.738	39.151	38.629	41.270	42.389	5.087
PASSIVA									
Eigenkapital	21.627	22.208	23.047	24.574	25.307	25.533	26.234	26.030	4.403
Sonderposten	12.302	11.884	11.640	11.045	10.586	10.181	10.054	10.152	-2.150
Rückstellungen	1.421	763	788	969	684	490	474	535	-886
Verbindlichkeiten	1.917	3.801	3.404	3.107	2.531	2.390	4.477	5.631	3.714
passive Rechnungsabgrenzung	35	28	45	43	43	35	31	41	6
Summe Passiva	37.302	38.684	38.924	39.738	39.151	38.629	41.270	42.389	5.087

Die Bilanzsumme hat sich, bedingt durch die hohen Investitionen, im Prüfungszeitraum deutlich um 5.087 Tsd. Euro erhöht. Die Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zur Bilanzsumme) hat sich von 58 % auf 61 % erhöht. Im gleichen Verhältnis hat sich die Fremdkapitalquote von 42 % auf 39 % reduziert.

Der Anlagendeckungsgrad liegt bei über 100 %, womit die goldene Bilanzregel (Deckung des Anlagevermögens zu 100 % durch langfristiges Kapital/Finanzierung) erfüllt ist.

In der Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass die finanzielle Situation der Stadt Schönau

im Schwarzwald im Prüfungszeitraum als durchaus positiv zu bewerten ist. Ergebnisrücklagen stehen in ausreichender Höhe zur Deckung zukünftiger Fehlbeträge zur Verfügung. Ebenso konnten in nicht unerheblichem Umfang Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Finanzierung von Investitionen sowie zur Aufrechterhaltung der positiven Liquidität erwirtschaftet werden. Einzig der sehr hohe Darlehensbestand könnte, aufgrund des allgemein gestiegenen Zinsniveaus, zukünftig zu einer Mehrbelastung des Ergebnishaushalts führen. Dies hat die Stadt Schönau im Schwarzwald bei zukünftigen Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Finanzplanung für die kommenden Jahre auf der Grundlage des Haushalts 2023 zeigt eine negative Entwicklung im Planjahr 2023. Das negative Planergebnis kann aber mit den vorhandenen Ergebnisrücklagen ausgeglichen werden. Ab dem Jahr 2024 sollen bereits wieder positive Jahresergebnisse erwirtschaftet werden können. Auch in diesen Jahren plant die Gemeinde Kreditaufnahmen, sodass mit einem weiteren Anstieg der bereits jetzt schon sehr hohen Verschuldung gerechnet werden muss.

II. Haushalts- und Rechnungswesen

1. Realsteuer-Istaufkommen

Die vorgeschriebene Prüfung des mitgeteilten Realsteuer-Istaufkommens ergibt für die Jahre 2016 - 2021 nur geringfügige Abweichungen.

Das geprüfte Realsteuer-Istaufkommen wurde dem Statistischen Landesamt mitgeteilt. Eine Mehrfertigung für die Stadt Schönau i. Schw. wurde bereits ausgehändigt.

2. Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung

In der letzten überörtlichen Prüfung der Jahre 2014 und 2015 wurden die Abrechnungsmodalitäten bzw. die Kalkulationen der Abwasser- und Wasserversorgungsgebühren eingehend geprüft. Die Kalkulationen der Abwassergebühren entsprachen in diesen Jahren bereits weitgehend den Vorschriften des § 14 KAG i. V. m § 17 KAG. Die Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren entsprach nicht in vollem Umfang dem § 14 KAG, wurde aber im Verlauf des Prüfungszeitraums deutlich positiv angepasst, sodass die Anforderungen des § 14 KAG erfüllt werden.

Bis auf das Jahr 2016 zeigen sich im Prüfungszeitraum durchweg Kostenüberdeckungen.



Der vorgeschriebene Ausgleich der Kostenüberdeckungen im Bereich der Abwasserbeseitigung erfolgte innerhalb des nach § 14 Abs. 2 KAG vorgeschriebenen 5-Jahreszeitraums. Ein Ausgleich von Gebührenüberschüssen im Bereich der Wasserversorgung ist nicht vorgeschrieben, dennoch werden diese Überschüsse ebenfalls zum Ausgleich in Folgekalkulationen eingestellt.

Zum Ende des Prüfungszeitraums (31.12.2022) bestanden noch Kostenüberdeckungen im Bereich der Abwasserbeseitigung von 469.088,94 Euro, welche bereits teilweise in die Kalkulation für das Jahr 2023 zum Ausgleich eingestellt wurden. Die nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO zu bildende Pflichtrückstellung für diese Gebührenüberschüsse erfolgte korrekt. Neben der Bildung der Pflichtrückstellung für Überschüsse aus dem Bereich Abwasserbeseitigung wurde auch für Überschüsse bei der Wasserversorgung eine Rückstellung gebildet. Ein freiwilliger Ausgleich von entstandenen Kostenüberdeckungen bei der Wasserversorgung lässt sich in der kommunalen Doppik nur durch bewusst in Folgejahren veranschlagte Kostenunterdeckungen darstellen. **Die gebildete Rückstellung ist aufzulösen.**

3. Jahresabschlüsse

a. Aufstellung/Feststellung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95b Abs. 1 Satz 1 GemO). Er ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95b Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgte grundsätzlich verspätet. Die Feststellung erfolgte, bis auf den Jahresabschluss 2020, innerhalb der Jahresfrist.

Zukünftig ist auf die Einhaltung der in § 95b GemO vorgegebenen Fristen zu achten.

b. Verbindliche Muster

Die Gemeinden sind nach § 145 GemO verpflichtet, die vom Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegebenen verbindlichen Muster für die Vergleichbarkeit der Haushalte und zur Vereinfachung der überörtlichen Prüfungen anzuwenden. Das Innenministerium hat hierfür die Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) herausgegeben. Die Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Ein Abgleich mit den in der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 vorgegebenen Mustern hat ergeben, dass die Gesamtergebnisrechnung mit Planvergleich nicht dem verbindlichen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlage 19 der VwV) entspricht. So fehlen die Spalten „Ergänzende Festlegungen im HH-Vollzug“, „Ermächtigungsübertragung aus Vorjahr“, „verfügbare Mittel abzgl. Ergebnis“ und „Ermächtigungsübertragung ins Folgejahr“.

Ebenso entsprechen die Teilergebnisrechnungen mit Planvergleich nicht dem verbindlichen Muster (Anlage 23 der VwV).

Die Darstellung der Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses entspricht dem Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch die Überarbeitung der VwV Produkt- und Kontenrahmen und Bekanntgabe dieser im GABl. vom 22.02.2023 auch das Muster zur Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen angepasst wurde. Das neue Muster ist künftig zu beachten.

Die Gesamtfinanzzrechnung sowie die Teilfinanzrechnungen entsprechen ebenfalls nicht den verbindlichen Mustern (Anlage 21 und Anlage 24.1 der VwV).

Zur Einzeldarstellung der Investitionen nutzt die Stadt Schönau im Schwarzwald das Muster Anlage 24.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Bei diesem Muster handelt es sich nicht um ein verbindliches Muster. Da sich die Gemeinde aber für die Nutzung des Musters entschieden hat, ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Angaben, vor allem alle im Muster geforderten Spalten, enthalten sind.

Zukünftig sind die Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten.

4. Wahrrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO

a. FAG-Rückstellung

Mit Umstellung auf das NKHR hat sich die Stadt Schönau im Schwarzwald entschieden, Wahrrückstellungen für Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs und für die Kreisumlage zu bilden.

Als Grundlage für die Berechnung der Rückstellungen für den Finanzausgleich sowie für die Kreisumlage wird die Steuerkraftsumme, basierend auf dem Rechnungsergebnis des zweitvorangegangenen Jahres, herangezogen. Durch die Bildung dieser

Umlagerückstellung soll es der Gemeinde/Stadt ermöglicht werden, die voraussichtlichen Auswirkungen des aktuellen Rechnungsergebnisses in zukünftigen Jahren abzubilden.

Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat sich dafür entschieden, nicht den gesamten Aufwand aus dem FAG und der Kreisumlage als Rückstellung zu bilden, sondern lediglich eine „Spitze“ abzubilden. Hierbei wird eine Rückstellung aufgrund einer außergewöhnlichen Mehreinnahme („Spitze“) im aktuellen Jahr für die höhere Umlagezahlung in zwei Jahren gebildet. Die Stadt Schönau im Schwarzwald berücksichtigt als Basis für die Berechnung der Regeleinnahmen ausschließlich die Durchschnittswerte aus der Gewerbesteuer der letzten 5 Jahre. Nach dem Bilanzierungsleitfaden (2. Auflage, Stand August 2014) war dieses Vorgehen korrekt und auch im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit der Rechtsaufsicht abgesprochen. Mit der Überarbeitung des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage, Stand Juni 2017) ist die Rückstellung aber auf Basis der Steuerkraftsumme zu berechnen. Wir empfehlen, die Berechnung auf Grundlage des überarbeiteten Bilanzierungsleitfadens anzupassen.

In den Jahresabschlüssen 2020 sowie 2021 wurden keine FAG-Rückstellungen mehr gebildet, da die Gewerbesteuereinnahmen unter dem entsprechenden Durchschnittswert lagen. Der Bestand an FAG-Rückstellungen beträgt demnach 0,00 Euro.

Die Überprüfung der Rückstellungsbildung sowie Auflösung hat, bis auf die oben erwähnte Berechnungsgrundlage, keine Beanstandung ergeben.

b. Rückstellung für unterlassene Instandhaltung

Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat erstmals im Jahresabschluss 2017 eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 238.500,00 Euro gebildet.

Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung ist nur dann zulässig, wenn die Maßnahme innerhalb der dem Jahr der Bildung nachfolgenden zwei Haushaltsjahre nachgeholt wird (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 161).

Im Jahr 2018 sowie 2020 erfolgte jeweils eine Teilauflösung der Rückstellung. Im Abschluss 2022 ist immer noch ein Betrag in Höhe von 65 Tsd. Euro vorhanden.

Der Verwaltung wurde während der Prüfung auf die Voraussetzungen der Instandhaltungsrücklage hingewiesen. Die Auflösung der Rückstellung wurde für den Jahresabschluss 2023 zugesagt.

Zukünftig sind die Voraussetzungen zur Bildung von Instandhaltungsrückstellungen zu beachten.

5. Verbuchung Zuschüsse

Investive Zuweisungen und Beiträge sind zu bilanzieren, wenn die Zuweisung bzw. der Beitrag dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht.

Bislang werden bei der Stadt Schönau i. Schw. Zuweisungen und Beiträge erst bei Geldeingang passiviert.

Zukünftig sind Zuweisungen bereits mit Zugang des Bewilligungsbescheids, sofern die Bewilligungsaufgaben erfüllt sind, zu passivieren. Auf die Ausführungen in Nr. 7.3 des Leitfadens zur Buchführung, 4. Auflage, wird verwiesen.

6. Globalberechnung

Die Erhebung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge beruht auf einer Globalberechnung aus dem Jahr 1998. Daher sollte im Interesse der Rechtssicherheit die Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze überprüft und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Auf dieser Grundlage wären die Beitragssätze vom Gemeinderat neu zu beschließen. § 2 Abs. 2 Satz 1 KAG bleibt davon unberührt. Auf den Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2015 der GPA, 51 ff. wird ergänzend hingewiesen.

Sollte der geplante Zusammenschluss der Gemeinden in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf absehbare Zeit erfolgen, sind in diesem Zuge auch die Wasser- und Abwasserbeiträge einheitlich neu zu kalkulieren. Sofern die Stadt Schönau i. Schw. dem Zusammenschluss beitrifft, erübrigt sich eine eigene Neukalkulation der Beiträge.

7. Vorräte

Die Stadt Schönau im Schwarzwald bilanziert verschiedene Vermögensgegenstände als Vorräte. Dies sind die Heizölvorräte, Salzvorräte, die Bücher „Schönau im Wandel der Zeit“ und die Jogi-Löw-Becher.

Die Ermittlung der Vorräte erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres. Die Stadt Schönau i. Schw. nutzt dabei die nach § 37 Abs. 3 GemHVO zulässige Möglichkeit der Bewertung nach dem einfachen gewogenen Durchschnittswert.

Die Berechnungen wurden sichtprobenhaft für das Jahr 2021 geprüft. Dabei ist aufgefallen, dass der Gesamtstand der Vorräte laut der zur Berechnung vorliegenden Excel-Liste (25.954,03 Euro) nicht mit dem Endstand der Vorräte in der Bilanz (23.206,80 Euro) übereinstimmt. Die Differenz in Höhe von 2.747,23 Euro resultiert aus einer fehlenden Verbuchung des Anfangsbestands an Heizöl für das Gebäude Brand 10. Im nächsten Abschluss ist der Bestand der Vorräte zu korrigieren.

Bei den Vorräten der Jogi-Löw-Becher wurde nach Zählung zum Jahresende festgestellt, dass sich die Gesamtmenge zum 31.12.2021 um 5 Stück erhöht hat. Die Erhöhung des Vorratsbestandes erfolgte durch eine Buchung über das Ertragskonto 37210000 „Bestandsveränderungen“. Unter dem Konto „Bestandsveränderungen“ werden nur Bestandsveränderungen an Erzeugnissen erfasst, welche die Gemeinde/Stadt selbst be- oder verarbeitet (z. B. eigene Herstellung gezüchteter Pflanzen durch die Gärtnerei). Bestandsveränderungen von fremdbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen oder von Waren gehören nicht unter diese Position. Zukünftig ist auf die korrekte Verbuchung zu achten.

Der Verwaltung wurden diese Feststellungen im Rahmen der Prüfung bereits umfassend erläutert. Auf die Vorgaben im Leitfaden zur Buchführung, 4. Auflage unter Punkt 3.4 wird ergänzend verwiesen.

III. Einzelne Verwaltungsbereiche

1. Werkhof

Die Stadt Schönau im Schwarzwald betreibt einen Werkhof.

Der Werkhof stellt grundsätzlich einen sogenannten Hilfsbetrieb im Sinne des § 102 Abs. 4 Nr. 3 GemO dar. Hilfsbetriebe dienen ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde. Eine Gemeinde sollte Hilfsbetriebe nur dann errichten, wenn diese die geforderten Dienstleistungen bei gleicher oder besserer Qualität mindestens zu gleichen oder günstigeren Preisen als die Privatwirtschaft erzeugen können.

Als Hilfsbetrieb der Verwaltung erbringt der Werkhof Leistungen zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde/Stadt. In Summe sollte daher vom Grundsatz her der Nettoressourcenbedarf der Kostenstelle 11250300 in der Jahresrechnung, durch eine entsprechende Nachkalkulation der unterjährig verrechneten Kostensätze, ausgeglichen werden.

Eine entsprechende Nachkalkulation mit der Folge eines direkten Ausgleichs der Kostenstelle erfolgt nicht, sodass der Nettoressourcenbedarf nicht ausgeglichen ist. Nach Rücksprache mit der Verwaltung erfolgt jährlich eine neue Kalkulation der Stundensätze mit Berücksichtigung bestehender Über- und Unterdeckungen der Vorjahre, sodass grundsätzlich ein entsprechender Ausgleich, ähnlich des § 14 Abs. 2 KAG, erfolgen sollte.

Der Nettoressourcenbedarf bzw. -überschuss der Kostenstelle Werkhof stellt sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	Nettoressourcenbedarf/-überschuss
2016	-18.554,87 €
2017	-40.586,89 €
2018	-23.557,31 €
2019	-33.168,60 €
2020	15.935,52 €
2021	-40.760,82 €
2022	-35.162,98 €
SUMME	-175.855,95 €

Über den Prüfungszeitraum ergibt sich somit in Summe ein Defizit der Kostenstelle des Werkhofs von rd. 175 Tsd. Euro. Die Verwaltung hat zu prüfen, warum der Ausgleichsmechanismus durch die erfolgte Kalkulation nicht funktioniert. Für die Zukunft ist darauf zu achten, dass sich die Über- und Unterdeckungen entsprechend ausgleichen, ggf. ist die Kalkulation anzupassen.

2. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die aktuelle Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Schönau i. Schw. ist zum 24.09.2016 in Kraft getreten.

Ein stichprobenhafter Abgleich der geleisteten Entschädigungszahlungen für Wahlhelfer/innen sowie Gemeinderäte/innen ergab keine Beanstandung.

3. Gemeinderatssitzungen

Um einen Überblick über die verschiedenen Themenbereiche zu erhalten, wurden die Gemeinderatsprotokolle des Prüfungsjahres 2021 stichprobenartig durchgesehen und auf die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorgaben geprüft.

Die Sitzungen des Gemeinderats sind nach § 34 Abs. 1 GemO schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, mitzuteilen. Die stichprobenhafte Durchsicht der Unterlagen hat ergeben, dass die Sitzungen fristgerecht einberufen wurden.

Nach § 34 Abs. 1 GemO soll der Gemeinderat mindestens einmal im Monat einberufen werden. Im Jahr 2021 fanden 14 öffentliche Gemeinderatssitzungen statt.

In § 38 Abs. 2 GemO ist die Unterzeichnung der Niederschrift geregelt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei an der Sitzung teilhabenden Gemeinderäten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dies wurde im Prüfungsjahr 2021 eingehalten.

Gemeinderatssitzungen sind nach § 35 Abs. 1 GemO öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. In diesen Fällen muss nichtöffentlich verhandelt werden. Bei einer stichprobenhaften Durchsicht der Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen im Prüfungsjahr 2021 wurde der Öffentlichkeitsgrundsatz eingehalten.

Positiv zu erwähnen ist, dass die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sehr umfassend sind.

4. Gestattungsvertrag vom 03.05.2019

Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH (EWS) betreibt auf dem Gebiet der Stadt Schönau i. Schw. ein Nahwärmenetz. Grundlage für die Verlegung von Wärmeleitungen in Stadtgrundstücken ist der zwischen der Stadt Schönau i. Schw. und der EWS abgeschlossene „Vertrag zur Verlegung von privaten Wärmeleitungen (Einspeiseleitungen) in Stadtgrundstücken (Gestattungsvertrag)“ vom 03.05.2019. In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021 wurde ein Nachtrag zu diesem Gestattungsvertrag beschlossen.

Beschlüsse über Rechtsgeschäfte nach § 107 GemO müssen nach § 108 GemO unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Nach § 121 Abs. 2 GemO dürfen vorlagepflichtige Beschlüsse erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsicht die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat. Eine Vorlage des Gestattungsvertrages erfolgte

nicht. Der Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses war somit rechtswidrig.

Die Stadt Schönau im Schwarzwald hat künftig die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere zur Vermeidung von Amtspflichtverletzungen und dienstrechtlichen Konsequenzen vorlagepflichtige Beschlüsse erst dann vollzogen werden dürfen, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt hat.

Der Gestattungsvertrag vom 03.05.2019 sowie der Nachtrag vom 29.11.2021 sind uns noch vorzulegen. Eine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit kann jedoch nicht mehr erfolgen.

IV. Eigenbetrieb Städtische Wohnbau Schönau im Schwarzwald

Die Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt verändert:

	31.12.2015		31.12.2022	
	EUR	Quote	EUR	Quote
Aktivseite				
langfristig				
immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	2.986.808		3.532.853	
sonstiges langfristiges Vermögen				
abzüglich Ertragszuschüsse	-85.305		-139.533	
langfristig gebundenes Vermögen	2.901.503	99,9%	3.393.320	99,3%
kurzfristig				
Kassenbestand/Kassenmehreinnahmen	0		0	
kurzfristige Forderungen und Sonstiges	3.479		22.705	
Summe Aktivseite	2.904.982	100,0%	3.416.025	100,0%
Passivseite				
langfristig				
Eigenkapital	1.567.892	54,0%	1.889.278	55,3%
davon: Ergebnisvortrag	78.778		178.839	
Jahresergebnis	-20.119		10.439	
Trägerkredite			627.016	18,4%
Fremdkredite	1.260.899	43,4%	862.366	25,2%
langfristige Finanzierungsmittel	2.828.791	97,4%	3.378.661	98,9%
kurzfristig				
Kassenkredit/Kassenmehrausgaben	73.341		18.203	
kurzfristige Verbindlichkeiten und Sonstiges	2.850		19.161	
Summe Passivseite	2.904.982	100,0%	3.416.025	100,0%
Über-/Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens	-72.712		-14.659	

Das um die Ertragszuschüsse gekürzte, langfristig gebundene Vermögen hat von 2,9 Mio. Euro auf 3,4 Mio. Euro zugenommen. Der Anteil des Eigenkapitals an der entsprechend gekürzten Bilanzsumme hat sich geringfügig von 54 % auf 55,3 % erhöht.

Im Prüfungszeitraum wurden Fremdkredite deutlich, um knapp 400 Tsd. Euro, reduziert. Im Gegenzug wurden jedoch die aus dem Kämmereihaushalt gewährten Trägerdarlehen auf 627 Tsd. Euro erhöht. Insgesamt ist die Verschuldung des Eigenbetriebs um 230 Tsd. Euro angestiegen.

Die bestehende Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens hat sich auf rd. 15 Tsd. Euro reduziert und spiegelt sich damit fast in der Höhe des bestehenden Kassenkredits von 18 Tsd. Euro wider. Die Aufrechterhaltung der Liquidität ist durch die Einheitskasse mit der Stadt Schönau im Schwarzwald gegeben. Dies bedeutet, dass die Stadt Schönau im Schwarzwald dem Eigenbetrieb kurzfristige Kassenkredite gewährt. Der Kassenkredit wird entsprechend verzinst.

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
	in EUR	in EUR	in EUR				
Umsatzerlöse	231.480	251.276	265.979	309.879	322.642	323.946	335.596
sonst. betriebliche Erträge	14.514	16.315	11.615	14.262	10.364	9.753	17.693
Materialaufwand	112.583	106.727	127.529	133.827	235.930	158.499	177.113
Abschreibungen	68.019	75.852	80.926	101.431	99.241	101.800	102.014
sonst. betriebliche Aufwendungen	21.156	17.315	18.386	29.417	30.372	30.002	40.408
Betriebsergebnis	44.236	67.697	50.753	59.466	-32.537	43.398	33.754
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.117	18.265	18.325	19.138	18.635	18.519	19.510
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	21.119	49.432	32.428	40.328	-51.172	24.879	14.245
außerordentliche Erträge	28.915	0	0	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	1.762	0	0	0	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	27.153	0	0	0	0	0	0
sonstige Steuern	5.100	3.658	3.658	3.953	3.806	3.806	3.806
Jahresergebnis	43.172	45.774	28.770	36.375	-54.978	21.073	10.439

Die Ertragslage hat sich deutlich verbessert. Im Prüfungszeitraum konnte in Summe ein Gewinn in Höhe von 130 Tsd. Euro erwirtschaftet werden. Erwirtschaftete Gewinne werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verlust im Jahr 2020 wurde durch den bestehenden Gewinnvortrag gedeckt.

Die Erhöhung der Umsatzerlöse um rd. 50 % konnte vor allem durch die Vermietung des Objekts Brand 34 realisiert werden. Nach wie vor ist die Spanne zwischen möglichen Mieterträgen und anfallenden Aufwendungen nicht hoch, da die Investition in das Gebäude entsprechende Abschreibungsaufwendungen nach sich zieht. Dies führt dazu, dass außerplanmäßige Aufwendungen schnell zu einem negativen Jahresergebnis führen können.

Bedingt durch im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren Instandhaltungsaufwendungen zeigt die Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 negative Jahresergebnisse, welche den bestehenden Gewinnvortrag vollständig aufzehren. Die Liquidität verschlechtert sich ebenfalls, sodass der Eigenbetrieb zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit planmäßig dauerhaft auf Kassenkredite angewiesen sein wird. Die bestehende Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens wird sich dadurch wieder erhöhen.

1. Verbuchung Zuschüsse

Auch für den Eigenbetrieb gilt, dass Zuschüsse mit Zugang des Bewilligungsbescheids,

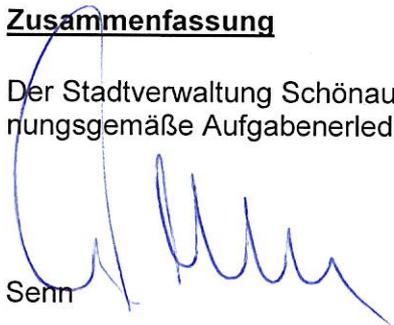
sofern die Bewilligungsaufgaben erfüllt sind, zu passivieren sind. Der im Jahr 2021 bewilligte Investitionszuschuss für die Sanierung des Objektes Friedrichstraße 16 wurde erst bei Auszahlung passiviert. Zukünftig sind Zuschüsse direkt als Forderung bzw. „Sonderposten im Bau“ einzubuchen.

2. Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2021 ist nicht korrekt. Mit der Verwaltung wurden die notwendigen Korrekturen bereits vor Ort besprochen.

V. Zusammenfassung

Der Stadtverwaltung Schönau im Schwarzwald kann insgesamt eine sachkundige und ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestätigt werden.


Senn